

Kurztitel

Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 320/2002

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

21.08.2002

Außerkrafttretensdatum

05.12.2016

Text**Frequenzbenutzung**

§ 6. (1) Aussendungen dürfen mit einer am Binnenschiffahrtsfunk teilnehmenden Funkstelle nur auf den aus **Anlage 2** ersichtlichen, dem Anhang 18 der Vollzugsordnung für den Funkdienst entnommenen Frequenzen und Kanälen und in den entsprechenden Verkehrskreisen durchgeführt werden.

(2) Der Anlage 2 können die für einzelne Frequenzbereiche zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.